

Grundschule Triefenstein



**Elternbeirat der
Grundschule Triefenstein**

Spessartstraße 20
97855 Triefenstein

Der Elternbeirat der Grundschule Triefenstein erlässt gemäß Art. 68 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 4 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen – Bayerische Schulordnung (BaySchO) im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende

Wahlordnung für die Wahl zum Elternbeirat (WahIOEB)

Inhaltsübersicht:

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Wahlgegenstand
- § 3 – Wahlberechtigte
- § 4 – Wählbarkeit
- § 5 – Wahlorgan
- § 6 – Wahlelenamt
- § 7 – Briefwahl/Stichtag
- § 8 – Wahlvorschläge
- § 9 – Durchführung
- § 10 – Ungültigkeit der Stimmzettel
- § 11 – Feststellung des Wahlergebnisses
- § 12 – Dokumentation
- § 13 – Sicherung der Wahlunterlagen
- § 14 – Kosten
- § 15 – Weitere Bestimmungen
- § 16 – Inkrafttreten

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für Wahlen zum Elternbeirat gemäß Art. 64 Abs. 1 BayEUG der Grundschule Triefenstein – folgend „Schule“ genannt. Die enthaltenen Regelungen und Verfahren entsprechen §§ 13 – 16 BaySchO sowie allgemeinen demokratischen Grundsätzen. Diese Wahlordnung gilt, bis eine anders lautende Wahlordnung beschlossen wird oder die dieser Wahlordnung übergeordneten gesetzlichen Regelungen geändert werden.

§ 2 – Wahlgegenstand

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayEUG

(Für je 50 Schülerinnen und Schüler einer Schule, bei Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen für je 15 Schülerinnen und Schüler, ist ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen; der Elternbeirat hat jedoch mindestens 5 und höchstens 12 Mitglieder.)

ist für die Schule ein Elternbeirat mit **mindestens fünf** und **maximal acht** Mitgliedern zu bilden. Diese Mitglieder sind durch Wahl zu bestimmen.

§ 3 – Wahlberechtigte

(1) Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BaySchO sind für die Wahl zum Elternbeirat alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht, die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler sowie die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannte Leitung eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung wahlberechtigt.

(2) Gemäß § 13 Abs. 4 BaySchO können die Erziehungsberechtigten eines Schülers eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.

§ 4 – Wählbarkeit

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 4 BaySchO sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz wählbar.

§ 5 – Wahlorgan

(1) Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan).

(2) Das Wahlorgan besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern.

(3) Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.

(4) Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

§ 6 - Wahlehenamt

(1) Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 - Briefwahl/Stichtag

(1) Es wird eine Briefwahl durchgeführt.

(2) Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Stichtag zur Abgabe der Briefwahlunterlagen fest, bis zu welchem die Briefwahlzettel im Sekretariat vorliegen müssen. Der Stichtag muss zwischen Schuljahresbeginn und dem 31. Oktober des Schuljahres liegen, in dem die Amtszeit des Elternbeirates beginnt.

(3) Der Schulleiter sorgt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats dafür, dass die Briefwahlunterlagen spätestens zwei Wochen vor dem Wahlstichtag durch die Klassenleiter an die Eltern übergeben werden.

§ 8 - Wahlvorschläge

(1) Alle Wahlberechtigten sind befugt bei der Wahl zu kandidieren.

(2) Der Elternbeirat setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung eine Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen, so dass diese rechtzeitig vor dem Abgabetag der Stimmzettel den Eltern vorgestellt werden können.

(3) Entsprechende Wahlvorschläge sind beim Vorsitzenden des Wahlorgans

einzureichen.

(4) Der Wahlvorschlag enthält eine Darstellung mit

- dem Namen des Kandidaten,
- der Angabe der Klassenstufe(n) des/der Kinder
- Wohnort / Ortsteil

(5) Nach Ablauf der Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen ist eine Kandidatur im laufenden Wahlgang nicht mehr möglich.

§ 9 - Durchführung

(1) Die Wahl erfolgt als Briefwahl schriftlich und geheim auf den vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.

(2) Für jedes die Schule besuchende Kind wird an die wahlberechtigten Eltern ein Stimmzettel mit der Liste der Kandidaten ausgegeben. Mit einem Stimmzettel können bis zu acht Stimmen abgegeben werden. Häufelung ist nicht zulässig.

(3) Der ausgefüllte Stimmzettel wird von den Eltern (für jedes Kind gesondert) in je ein unbeschriftetes, neutrales Kuvert gesteckt und verschlossen. Es darf jeweils nur ein Wahlzettel in einem neutralen Kuvert sein.

(4) Dieses Kuvert wird dem Kind in die Schule mitgegeben und beim Klassenleiter abgegeben.

(5) Die Klassenleiter sammeln die Briefumschläge ein und übergeben Sie am Abgabe- und Auszählungstag der Briefwahl an den Schulleiter, der wiederum alle Briefwahlunterlagen dem Wahlausschuss überreicht.

§10 - Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, sowie Zusätze enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 11 – Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit für den letzten Platz als Mitglied des Elternbeirats zieht der Wahlleiter das Los. Die übrigen Kandidaten sind Ersatzpersonen gemäß §16 Abs. 3 Satz 2 BaySchO in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

(2) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss am Tag des Abgabeschlusses für die Briefwahl festgestellt und spätestens 3 Schultage nach der Briefwahl durch Elternbrief bekannt gegeben.

§ 12 – Dokumentation

(1) Gemäß § 13 Abs. 5 BaySchO ist über die Wahl eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses enthält.

(2) Die Niederschrift enthält mindestens: Ort, Datum, Uhrzeit und Dauer, die Namen der Wahlvorstände, die Art der Wahl (offen oder geheim), die Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten, die Namen der Kandidaten, die Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen, die Namen der gewählten EB-Mitglieder sowie die Namen der Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

(3) Die Niederschrift ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

§ 13 – Sicherung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen sind vom neu gewählten Elternbeirat so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (2) Die Wahlunterlagen können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§ 14 – Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Sachaufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Schule gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG).

§ 15 – Weitere Bestimmungen

Die Personenbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten immer für beiderlei Geschlecht.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am **04.10.2016** in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse sowie frühere Wahlordnungen außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat der Schule am **04.10.2016** beschlossen.

Ort, Datum, Unterschrift des Elternbeiratsvorsitzenden

Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am **04.10.2016** erteilt.

Ort, Datum, Unterschrift des Schulleiters